

Allgemeine Verkaufsbedingungen SCHAEFER KALK

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Schaefer Kalk GmbH & Co. KG, Louise-Seher-Str. 6, 65582 Diez (nachfolgend „**SK**“ genannt) ist ein Lieferant für hochwertige Produkte mineralischen Ursprungs für verschiedenste Anwendungen.
- 1.2 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „**AVB**“ genannt) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr (nachfolgend „**Lieferung von Produkten oder Erbringung sonstiger Leistungen**“ genannt) zwischen SK und Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend „**Kunde**“ genannt).
- 1.3 Für die Lieferung von Produkten oder die Erbringung sonstiger Leistungen von SK an den Kunden gelten ausschließlich diese AVB. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AVB abweichende Bedingungen des Kunden entfalten keine Geltung, es sei denn, SK stimmt dem ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.4 Diese AVB gelten auch dann, wenn SK Lieferungen von Produkten oder die Erbringung sonstiger Leistungen an den Kunden vorbehaltlos in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AVB abweichender Bedingungen des Kunden ausführt.
- 1.5 Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten diese AVB auch dann für künftige Lieferungen von Produkten oder Erbringung sonstiger Leistungen, wenn sie nicht ausdrücklich erneut in den Vertrag einbezogen wurden.

2 Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertrag über die Lieferung von Produkten oder Erbringung sonstiger Leistungen kommt grundsätzlich durch einen Auftrag oder eine Bestellung des Kunden per E-Mail, Telefon, Fax oder über das Electronic Data Interchange (nachfolgend „**EDI**“ genannt) und eine Annahme dieses Auftrags durch SK zustande. Der Annahme des Angebots durch SK steht es gleich, wenn SK den Auftrag oder die Bestellung binnen vierzehn (14) Tagen ab Zugang der Erklärung vorbehaltlos ausführt. Sollten aufgrund der Nutzung des EDI durch den Kunden Kosten für einen Neuanschluss oder sonstige Kosten entstehen, sind diese vom Kunden zu tragen und werden von SK gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.2 Alle von SK abgegebenen Angebote auf Vertragsschluss sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Die Angebote stehen unter dem Vorbehalt der zeitgerechten, qualitativen und quantitativen Selbstbelieferung von SK.
- 2.3 Beabsichtigen der Kunde und SK eine langfristige Lieferbeziehung einzugehen, so wird der Kunde SK mit Datum des Vertragsschlusses und jährlich am Datum des Vertragsschlusses wiederkehrend darüber informieren, wie viele Produkte oder sonstige Leistungen er beabsichtigt, im Laufe des Vertragsjahres pro Vertragsmonat abzunehmen (nachfolgend „**Jahresabsatz**“ genannt). Sofern dies dem Kunden wirtschaftlich zumutbar ist, hat er seinen Bedarf gleichmäßig über das Vertragsjahr zu verteilen. Der Vertrag über die Lieferung von Produkten oder die Erbringung sonstiger Leistungen kommt entsprechend Ziffer 2.1 dieser AVB mit Abruf des monatlichen Bedarfs durch den Kunden und Annahme der Bestellung durch SK zustande. Der verbindliche Bestellabruf hat mindestens acht (8) Wochen vor dem Monatsersten des Vertragsmonats, auf den sich der Bestellabruf bezieht, stattzufinden, sofern die Parteien nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung in Textform getroffen haben. Der Kunde informiert SK unverzüglich ab Kenntniserlangung über Änderungen der

Allgemeine Verkaufsbedingungen SCHAEFER KALK

planmäßig benötigten Menge oder Art der Lieferung von Produkten oder Erbringung sonstiger Leistungen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, ist SK berechtigt, alle Schäden die SK in Vertrauen auf die Abnahme der angekündigten Abnahmemenge seit dem Zeitpunkt des schuldhaften Unterlassens des Kunden entstanden sind, ersetzt zu verlangen.

- 2.4 Beschreibungen, technische und chemische Angaben, Analysen, Muster, Zeichnungen, Produktdatenblätter, Preisangaben und sonstige Angaben in Katalogen, auf der Internetseite von SK, Prospekte, Angaben im Rahmen von Beratungsgesprächen der Mitarbeitenden von SK und auf sonstigen Medien sind unverbindlich und dienen lediglich der allgemeinen Information des Kunden über das Leistungsangebot von SK.
- 2.5 Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Gebrauchsangaben, Produktdatenblätter, sowie sonstige Beschreibungen der zu liefernden Produkte oder sonstigen zu erbringenden Leistungen aus den zu dem Angebot oder der Auftragsbestätigung gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Sie stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit oder Haltbarkeit der zu liefernden Produkte oder sonstigen zu erbringenden Leistungen dar, es sei denn sie wurden ausdrücklich in Schriftform als solche vereinbart. Entsprechendes gilt für Erwartungen des Kunden hinsichtlich der zu liefernden Produkte oder sonstigen zu erbringenden Leistungen oder deren Verwendung.
- 2.6 Für den Umfang der zu liefernden Produkte oder der zu erbringenden sonstigen Leistungen ist das Angebot bzw. die Auftragsbestätigung von SK maßgebend. Änderungen des Liefer- oder Leistungsumfangs durch den Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der in Textform erklärten Einwilligung von SK. Änderungen der chemischen Zusammensetzung, Reaktivität, Reinheit oder Körnung der Produkte bleiben SK vorbehalten und stellen keine Abweichung von dem Angebot dar, soweit es sich um branchenübliche Abweichungen handelt, die Abweichungen innerhalb der DIN/EN-Toleranzen liegen oder soweit die Änderungen nicht erheblich und dem Kunden zumutbar sind. Analysezertifikate oder Qualitätsdaten für die Produkte oder Leistungen werden nur aufgrund individueller Vereinbarung und auf Kosten des Kunden durch SK bereitgestellt.
- 2.7 Der Kunde kann bis zu zwei (2) Tage vor dem geplanten Liefertermin bei SK in Textform anfragen, ob eine Änderung der Menge oder Produktart der zu liefernden Produkte oder sonstigen zu erbringenden Leistungen oder das Lieferdatum vorgenommen werden kann. Sofern dies für SK zumutbar ist, wird SK den Änderungswunsch des Kunden annehmen. Entstehen durch den Änderungswunsch Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen. SK wird dem Kunden vor Annahme seines Änderungswunsches die Mehrkosten mitteilen.
- 2.8 Soweit das Angebot oder die Auftragsbestätigung von SK offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist das Dokument für SK hinsichtlich der offensichtlichen Fehler nicht verbindlich.
- 2.9 Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse abgelehnt, ist SK berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Allgemeine Verkaufsbedingungen SCHAEFER KALK

3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die in dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von SK angegebenen Preise gelten für den in dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von SK aufgeführten Lieferumfang und verstehen sich grundsätzlich FCA (INCOTERMS® 2020), inklusive Verpackung und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in Textform vereinbart wurde. Serviceoptionen, wie Mindermengenzuschläge, Eillieferung, individuelle Audits oder individuelle Dokumente sind nicht in dem Preis enthalten und werden nach individueller Vereinbarung gesondert berechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 3.2 Rechnungen von SK sind sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat die Rechnungen von SK in EUR und frei Konto von SK binnen dreißig (30) Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zu zahlen, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wurde.
- 3.3 Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde automatisch ohne weitere Aufforderung mit der ausstehenden Zahlungssumme in Verzug.
- 3.4 Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist SK berechtigt, die Produkte oder sonstigen Leistungen nur Zug-um-Zug gegen Zahlung der Summe, mit der sich der Kunde in Verzug befindet, zu liefern bzw. zu erbringen. Dies gilt auch für alle künftigen Lieferungen oder sonstigen Leistungen von SK an den Kunden. Solange der Kunde mit seinen Zahlungen in einem nicht nur unerheblichen Umfang in Verzug ist, kann SK jederzeit für die Ausführung aller weiteren noch zu erbringenden Lieferungen von Produkten oder sonstigen Leistungen die Zahlung per Vorkasse durch den Kunden verlangen. Erfolgt die Vorkasse nicht innerhalb einer von SK gesetzten angemessenen Frist, ist SK berechtigt, von allen noch nicht bezahlten und nicht ausgelieferten Aufträgen zurückzutreten.
- 3.5 Der Kunde darf mit Forderungen gegen die Forderungen von SK nur aufrechnen, wenn die Forderungen des Kunden rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von SK schriftlich anerkannt sind. Dies gilt nicht für Ansprüche, die unmittelbar in demselben Vertragsverhältnis begründet sind und in einem Gegenseitigkeitsverhältnis zueinanderstehen.

4 Preisanpassung

SK behält sich das Recht vor, bei Dauerlieferverträgen die Preise entsprechend den eingetretenen, saldierten Kostensteigerungen oder -senkungen aufgrund von gestiegenen oder gesunkenen Tarifverträgen, Energiepreisen oder Materialpreisänderungen in dem Umfang zu erhöhen oder abzusenken, in dem sie Teil der Berechnungsgrundlage geworden sind, ohne sich dadurch zu bereichern. Beträgt die Erhöhung des so neu kalkulierten Preises mehr als 10 % des ursprünglich vereinbarten Preises, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt der ersten Preiserhöhung, zu kündigen.

5 Rechnungsstellung

- 5.1 SK ist berechtigt, dem Kunden die Rechnungen per Post oder per E-Mail zu übersenden.
- 5.2 Sofern sich die Post- oder E-Mailanschrift des Kunden ändert, hat der Kunde dies SK unverzüglich mitzuteilen.

Allgemeine Verkaufsbedingungen SCHAEFER KALK

6 Lieferung

- 6.1 Lieferungen erfolgen grundsätzlich FCA (INCOTERMS® 2020) sofern die Parteien keine anderweitige Vereinbarung in Textform getroffen haben.
- 6.2 Lieferfristen aus Angeboten und Auftragsbestätigungen sind grundsätzlich für SK unverbindlich. Eine verbindliche Lieferfrist muss ausdrücklich in Textform als solche gekennzeichnet werden.
- 6.3 Die Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung bei dem Kunden. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden vereinbarungsgemäß zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn ausschließlich SK die Verzögerung zu vertreten hat.
- 6.4 Für Lieferungen gemäß Ziffer 6.1 ist die Lieferfrist eingehalten, wenn SK die zu liefernden Produkte oder zu erbringenden sonstigen Leistungen zur Abholung an dem vereinbarten Werk bereitgestellt und den Kunden darüber informiert hat. Haben die Parteien die Lieferung DAP (INCOTERMS® 2020) vereinbart, gilt die Lieferfrist als gewahrt, wenn die zu liefernden Produkte oder zu erbringenden sonstigen Leistungen bis zum Ablauf der Lieferfrist dem Kunden an dem benannten Bestimmungsort innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zur Annahme erstmalig angeboten wurden.
- 6.5 Die Einhaltung auch einer verbindlichen Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, insbesondere rechtzeitiger quantitativer und qualitativer Selbstbelieferung von SK durch dessen Vorlieferanten. SK ist im Fall der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. SK informiert den Kunden unverzüglich, wenn und soweit SK von seinem Recht zum Rücktritt vom Vertrag Gebrauch macht und gewährt etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück.
- 6.6 Sofern die Parteien vereinbart haben, dass die Lieferung FCA (INCOTERMS® 2020) erfolgt, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass
- (i) die technische Ausrüstung der zur Abholung bestimmten Fahrzeuge geeignet ist, die Lieferung der Produkte oder Erbringung sonstiger Leistungen ordnungsgemäß aufzuladen und abzutransportieren;
 - (ii) die Abholung durch sachkundiges Personal erfolgt, das zur Unterzeichnung des Liefer- bzw. Abholscheins für den Kunden berechtigt ist;
 - (iii) das mit der Abholung betraute Personal die Sicherheits- und Werksvorschriften von SK einhält, soweit ihm dies rechtlich möglich ist. SK stellt dem Kunden und dem mit der Abholung betrauten Personal die Sicherheits- und Werksvorschriften auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung;
 - (iv) das Transportfahrzeug und Personal zum vereinbarten Zeitpunkt innerhalb der Verlade- und Abholzeiten von SK an dem vereinbarten Abholort bereitstehen und die Produkte oder sonstigen Leistungen innerhalb der Verlade- und Abholzeiten verladen und abgeholt werden;
 - (v) die Reinigung des Transportfahrzeugs des Kunden vor Beladung durch SK entsprechend den Anforderungen von SK durchgeführt wurde und ein je nach Reinigungsgrad notwendiges Zertifikat über die Reinigung durch das Personal des Kunden an SK vor Erteilung der Freigabe zum Beladen der Transportfahrzeuge vorgelegt wird. SK haftet nicht für

Allgemeine Verkaufsbedingungen SCHAEFER KALK

Abweichungen der Produkte oder sonstigen Leistungen, die auf eine unsachgemäße Reinigung des Transportfahrzeugs zurückzuführen sind;

- (vi) das Personal die erforderlichen Dokumente bei sich führt und
- (vii) die Vorschriften der Ladungssicherung eingehalten werden.

Verletzt der Kunde eine dieser Verpflichtungen schuldhaft, und kommt es so zu einer Verzögerung der Abholung, so ist SK berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden einzulagern. Weitergehende Ansprüche von SK bleiben vorbehalten.

6.7 Sofern die Parteien vereinbart haben, dass die Lieferung DAP (INCOTERMS® 2020) erfolgt, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass

- (i) alle erforderlichen Genehmigungen für das Entladen der Transportfahrzeuge zum Lieferdatum vorliegen;
- (ii) die Entladestelle so eingerichtet ist, dass die Transportfahrzeuge mit einem Gewicht von bis zu vierundvierzig (44) Tonnen (kombinierter Verkehr) diese ungehindert auf guter Fahrbahn und ohne Wartezeiten anfahren können;
- (iii) die Transportfahrzeuge binnen zwei (2) Stunden ab Anmeldung durch SK von dem Kunden entladen bzw. die Lieferung oder sonstige Leistung eingeblasen wird und die Transportfahrzeuge wieder abfahren können, sofern die Parteien keinen längeren oder kürzeren Zeitraum in Textform vereinbart haben;
- (viii) die Lager oder der Siloraum des Kunden bei Anlieferung betriebs- und aufnahmefähig sind;
- (ix) die Reinigung des Silokessels des Kunden vor Beladung durch SK entsprechend der Anforderungen von SK durchgeführt wurde und ein je nach Reinigungsgrad notwendiges Zertifikat über die Reinigung durch das Werkpersonal des Kunden an den Spediteur von SK vor Erteilung der Freigabe zum Entladen der Transportfahrzeuge vorgelegt wird. SK haftet nicht für Abweichungen der Produkte oder sonstigen Leistungen, die auf eine unsachgemäße Reinigung des Silokessels zurückzuführen sind;
- (i) eine bevollmächtigte Person an der Entladestelle zum Entladezeitpunkt zur Einweisung der Transportfahrzeuge, Entgegennahme der Ware, der Wiegekarte, Unterzeichnung der Lieferpapiere und Überprüfung der Unversehrtheit der Plomben bereitsteht und
- (ii) alle Verschmutzungen am Entladebereich durch den Kunden und auf dessen Kosten beseitigt werden.

Verletzt der Kunde schuldhaft eine dieser Pflichten und verzögert sich dadurch das Entladen der Lieferung oder sonstigen Leistung, ist der Kunde verpflichtet, SK für die Verzögerung die vom Spediteur jeweils berechneten Standgelder zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs von SK bleibt hiervon unberührt. Verzögert sich das Entladen der Lieferung oder sonstigen Leistung um mehr als vierundzwanzig (24) Stunden, so ist SK berechtigt, die Lieferung der Produkte oder Erbringung sonstiger Leistungen an einem späteren Zeitpunkt auf Kosten des Kunden erneut vorzunehmen und die Produkte oder sonstigen Leistungen bis dahin auf Kosten des Kunden einzulagern, oder falls SK dies nicht zumutbar ist, die Produkte oder sonstigen Leistungen auf Kosten des Kunden zu entsorgen. SK behält sich darüber hinaus alle weiteren Ansprüche gegenüber dem Kunden ausdrücklich vor.

6.8 Im Falle des Lieferverzugs ist der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die er SK nach Eintritt des Lieferverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Allgemeine Verkaufsbedingungen SCHAEFER KALK

- 6.9 Werden Abholung, Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als eine (1) Woche nach Anzeige der Abhol- oder Versandbereitschaft oder Durchführung des ersten Zustellungsversuchs verzögert, kann SK dem Kunden für jede weitere angefangene Woche ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des netto Preises der betroffenen Lieferungen oder sonstiger Leistungen berechnen, höchstens jedoch insgesamt 5 % des netto Preises. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten oder sonstiger Schäden bleibt den Parteien unbenommen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs bleibt SK vorbehalten.
- 6.10 Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen oder sonstigen Leistungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 6.11 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
- 6.12 Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrückliche Anweisung des Kunden in Textform und auf Rechnung des Kunden abgeschlossen.
- 6.13 Sofern nichts anderes in Textform vereinbart wurde, wird die Verpackung der Lieferung oder sonstigen Leistung nicht von SK zurückgenommen.

7 Gefahrübergang

- 7.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte oder sonstigen Leistungen geht grundsätzlich FCA (INCOTERMS® 2020) auf den Kunden über, sofern die Parteien keine anderweitige Vereinbarung in Textform getroffen haben.
- 7.2 Verzögert sich die Versendung bzw. Übergabe der Produkte oder die Erbringung der sonstigen Leistungen aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte oder sonstigen Leistung mit Anzeige der Versandbereitschaft oder der Durchführung des ersten Zustellversuchs durch SK auf den Kunden über.

8 Höhere Gewalt

- 8.1 „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, welcher eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt und (b) es zu dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätte vermieden oder überwunden werden können.
- 8.2 Bei dem Beweis des Gegenteils wird insbesondere, aber nicht abschließend, bei den folgenden Ereignissen ein Fall Höherer Gewalt im Sinne des vorstehenden Absatzes vermutet: Krieg, Terrorakte, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen, Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, staatliche Ausreise- und Exportverbote oder staatliche Einreise- und Importverbote, Enteignung, Epidemie, Naturkatastrophe, extremes Naturereignis, Explosionen, Feuer, Zerstörung von Ausrüstungen, Demonstrationen oder Versammlungen, die das Passieren von wichtigen Transportrouten verhindern, allgemeine Arbeitsunruhen, insbesondere Boykott, Streik und Aussperrungen, Energieknappheit oder Beeinträchtigung von Transportmitteln.

Allgemeine Verkaufsbedingungen SCHAEFER KALK

- 8.3 Eine Partei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadensersatzpflicht oder jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung suspendiert, sofern der Eintritt eines Ereignisses Höherer Gewalt unverzüglich mitgeteilt wird. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert sowie einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert das Hindernis oder Ereignis höherer Gewalt bei der betroffenen Partei länger als vier (4) Monate an, ist die andere Partei zur ganzen oder teilweisen außerordentlichen Kündigung berechtigt. Wechselseitige Schadensersatzansprüche wegen dieser Kündigung sind ausgeschlossen.
- 8.4 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von SK innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu erklären, ob er den Vertrag wegen eines auf SK einwirkenden Ereignisses höherer Gewalt kündigen oder weiterhin die Lieferung der Produkte oder die Erbringung der sonstigen Leistungen verlangen möchte.
- 8.5 Sofern sich aufgrund eines Ereignisses Höherer Gewalt die wirtschaftliche Bedeutung oder der Inhalt der Lieferung der Produkte oder die Erbringung der sonstigen Leistung erheblich verändert oder auf den Betrieb von SK erheblich einwirkt, werden die Parteien den Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen anpassen. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht SK das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will SK von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

9 Geheimhaltung

- 9.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen, betrieblichen und technischen Informationen oder Gegenstände, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung offengelegt oder anderweitig bekannt werden (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“ genannt), für die Dauer von fünf (5) Jahren ab Kenntniserlangung strikt vertraulich zu behandeln und ohne vorherige Zustimmung von SK Dritten gegenüber nicht offen zu legen, keine Vervielfältigungen anzufertigen und sie nicht für andere, als die von SK bestimmten Zwecke zu verwenden. Der Kunde hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.
- 9.2 Vertrauliche Informationen im Sinne der Ziffer 9.1 sind jedoch nicht solche Informationen,
- (i) die die empfangende Partei von öffentlich zugänglichen Quellen bezogen hat und die allgemein bekannt oder auf legalem Wege zugänglich sind und diese Quellen die Informationen ebenfalls auf legalem Wege erlangt haben,
 - (ii) die die empfangende Partei von einem berechtigten Dritten rechtmäßig erhalten hat,
 - (iii) die die empfangende Partei eigenständig entwickelt hat,
 - (iv) die kraft Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung offengelegt wurden oder offenzulegen sind. Die empfangende Partei ist in diesem Fall verpflichtet, vor einer solchen Offenbarung der Informationen unverzüglich die jeweils andere Partei zu informieren und zu versuchen, die Offenbarung zu verhindern, soweit dies mit angemessenen und gesetzlich zulässigen Mitteln möglich ist.

Allgemeine Verkaufsbedingungen SCHAEFER KALK

- 9.3 Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der in Ziffer 9.2 genannten Ausnahmetatbestände trägt jeweils die Partei, die sich auf das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands beruft.
- 9.4 Der Kunde hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren und auf Verlangen von SK jederzeit herauszugeben bzw. sicher zu vernichten. Die vollständige Rückgabe bzw. sichere Vernichtung ist auf Aufforderung von SK schriftlich zu bestätigen. Von der Verpflichtung zur Rückgabe bzw. Vernichtung ausgenommen sind Vertrauliche Informationen, für die eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht oder die über automatisierte back-up Dateien vor unberechtigtem Zugriff gesichert gespeichert sind.
- 9.5 Die Parteien verpflichten sich für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine aus Ziffer 9.1 folgende Pflicht der verletzten Partei eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, die von der verletzten Partei festzusetzen und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes bleibt vorbehalten.
- 9.6 Den Parteien ist bekannt, dass die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen nach § 23 GeschGehG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf (5) Jahren oder Geldstrafe geahndet werden kann und derjenige, der Geschäftsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet ist.

10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 SK behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten und sonstigen erbrachten Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der für die gelieferten Produkte oder sonstigen erbrachten Leistungen geschuldete Vergütung (nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt) vor.
- 10.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Vorbehaltsware, für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Weitergehende Ansprüche von SK bleiben unberührt.
- 10.3 Der Kunde trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung für die von SK unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Vorbehaltsware. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und ausreichend gegen Verlust (insbesondere Diebstahl und Feuer) zu versichern. Der Kunde tritt den Anspruch gegen die Versicherung für den Fall eines Schadens bereits jetzt an SK ab. SK nimmt die Abtretung an. Dies gilt auch, wenn die Versicherung nicht den gesamten Schaden in voller Höhe deckt.
- 10.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von SK gefährdende Verfügungen zu treffen. Eingriffe Dritter, wie etwa die Pfändung oder Zwangsvollstreckung, durch welche Rechte von SK beeinträchtigt werden, hat der Kunde SK unverzüglich in Textform anzuzeigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, SK die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den dadurch entstandenen Ausfall. Weitergehende Ansprüche von SK gegen den Kunden bleiben unberührt.
- 10.5 Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten, umzubilden oder mit fremden Sachen zu vermischen, zu vermengen oder in sonstiger Weise untrennbar zu verbinden.
- 10.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug ist SK nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zum Rücktritt vom Vertrag und der Rücknahme des Vorbehaltsgutes berechtigt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer

Allgemeine Verkaufsbedingungen SCHAEFER KALK

Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde hat SK im Falle der Geltendmachung des Rücktritts vom Vertrag unverzüglich Zugang zu der Vorbehaltsware zu gewähren und sie herauszugeben. Die Kosten der Herausgabe bzw. Rücknahme der Vorbehaltsware hat der Kunde zu tragen.

10.7 In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch SK liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, SK hätte dies ausdrücklich in Textform erklärt. Weitergehende Ansprüche von SK bleiben unberührt.

11 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

11.1 Die im Rahmen von Handelsgeschäften gelieferten Produkte und sonstigen erbrachten Leistungen sind durch den Kunden bei Empfang oder Abholung auf erkennbare Transportschäden, Abweichungen der Quantität und Qualität und sonstige erkennbare Mängel zu überprüfen und gegenüber SK unverzüglich, in Textform zu rügen. Verdeckte Mängel müssen SK unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch binnen fünf (5) Kalendertagen nach ihrer Entdeckung, in Textform mitgeteilt werden. Der Kunde hat bei seiner Mitteilung an SK die Artikel-Nr. und die Lieferschein-Nr. anzugeben, den Mangel schriftlich zu beschreiben, eine Warenprobe zu übersenden und wenn möglich durch Fotografien abzubilden. SK führt grundsätzlich keine Wareneingangskontrolle durch, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben.

11.2 Unabhängig von Ziffer 11.1 ist der Kunde dazu verpflichtet, bei Lieferung oder Abholung der Produkte oder sonstigen Leistungen, eine Probe der Produkte oder sonstigen Leistungen von mindestens 500 Gramm zu entnehmen und diese vor Umwelteinflüssen geschützt für mindestens zwei Jahre ab Übergabe der Produkte oder sonstigen Leistungen auf eigene Kosten versiegelt aufzubewahren. Auf Verlangen von SK ist der Kunde darüber hinaus verpflichtet, die Warenprobe einem fachkundigen Dritten zur Prüfung auf Mangelhaftigkeit hin zu übergeben. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben von den vorbenannten Regelungen unberührt.

12 Mängelgewährleistungsrecht

12.1 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung der gelieferten Produkte und sonstigen erbrachten Leistungen von den vereinbarten Spezifikationen und Menge, bei unerheblicher Beeinträchtigung der von SK vorgegebenen Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel, oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

12.2 Der Kunde muss bei Gewichtsbeanstandungen eine amtliche Wiegung vorweisen. Bei loser Ware ist das werksseitige von SK festgestellte, bei verpackter Ware das aufgedruckte Gewicht maßgeblich.

12.3 Bei Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt des Gefahrüberganges, ist der Kunde berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen. Die Entscheidung, ob die Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder Nachlieferung erfolgt, bleibt SK vorbehalten.

12.4 Die Nacherfüllung gilt nach zwei erfolglosen Nacherfüllungsversuchen innerhalb einer jeweils angemessenen Frist als gescheitert.

Allgemeine Verkaufsbedingungen SCHAEFER KALK

- 12.5 SK wird die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nachbesserung oder Nachlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die gelieferten Produkte oder erbrachten sonstigen Leistungen nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden sind, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 12.6 Die gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche des Kunden verjähren in zwölf (12) Monaten ab Übergabe der Produkte oder Erbringung der sonstigen Leistung. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt, insbesondere bei Bauleistungen, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, oder jedweder wesentlicher Vertragspflicht, zwingender gesetzlicher Haftungsnormen wie denen des ProdHaftG, sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie.
- Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 12.7 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen SK gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen SK gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Ziffer 12 entsprechend.

13 Rücksendung von Lieferungen oder Warenproben

- 13.1 Der Kunde ist für die Durchführung einer eventuellen Rücksendung verantwortlich und trägt die Kosten der Rücksendung. Soweit es sich um eine Rücksendung von Warenproben im Rahmen der berechtigten Gewährleistung handelt, trägt SK die Kosten der Rücksendung.
- 13.2 Für Schüttgut schuldet der Kunde im Falle der Rücksendung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250,00 (netto) pro Lieferung und für in Säcken verpackte Ware schuldet der Kunde eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 55,00 (netto) pro Palette.
- 13.3 Der Rechnungsbetrag abzüglich der Bearbeitungsgebühren und etwaiger mangelbedingten Minderungen wird dem Kunden innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Zugang und Prüfung der Lieferung auf Schäden gutgeschrieben.
- 13.4 SK ist berechtigt, die Rücknahme der gelieferten Produkte und sonstigen erbrachten Leistungen zu verweigern, wenn diese einen durch den Kunden verschuldeten Mangel aufweisen. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte oder sonstigen Leistungen binnen fünf (5) Werktagen ab Verweigerung der Rücknahme durch SK abzuholen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist SK berechtigt, die Produkte oder sonstige Leistungen auf Kosten des Kunden zu entsorgen.

14 Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und Rechtsmängel

- 14.1 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Modellen, Teilen, Schablonen, Berechnungen, Beschreibungen, Mustern, Analysen und anderen Unterlagen (im Folgenden: „Unterlagen“ genannt) behält sich SK seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.

Allgemeine Verkaufsbedingungen SCHAEFER KALK

Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SK Dritten zugänglich gemacht werden und sind SK auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

14.2 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist SK verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: „Schutzrechte“ genannt) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von SK erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen oder sonstige Leistungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet SK gegenüber dem Kunden innerhalb der Gewährleistungsfrist wie folgt:

14.2.1 SK wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betroffenen Lieferungen oder sonstige Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Lieferung oder sonstige Leistung so ändern, dass Schutzrechte nicht verletzt werden, oder die Lieferung oder sonstige Leistung austauschen. Ist dies SK nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, steht dem Kunden das gesetzliche Rücktrittsrecht zu. Das Recht zur Minderung ist ausgeschlossen, außer es handelt sich um Bauleistungen.

14.2.2 Die vorstehend genannten Verpflichtungen von SK bestehen nur, soweit der Kunde SK über die des Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht ohne vorherige Genehmigung von SK anerkennt und SK alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung oder sonstigen Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

14.3 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

14.4 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle, vertraglich nicht vereinbarte Vorgaben des Kunden, durch eine von SK nicht voraussehbare Verwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung oder sonstige Leistung vom Kunden entgegen der vertraglichen Bestimmung verändert oder zusammen mit nicht von SK gelieferten Produkten oder erbrachten sonstigen Leistungen eingesetzt wird und die Schutzrechtsverletzung allein darauf beruht

14.5 Der Kunde garantiert, dass die Herstellung von Produkten oder sonstigen Leistungen, die nach seinen Anweisungen und Materialzusammensetzungen erfolgt, weder Urheber- noch sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt. Für den Fall, dass SK dennoch von Dritten aufgrund der Verletzung vorgenannter Rechte berechtigterweise in Anspruch genommen wird, stellt der Kunde SK von sämtlichen Ansprüchen und allen Folgekosten auf erstes Anfordern frei.

14.6 Vorbehaltlich anderslautender individueller Vereinbarungen sind die für die Durchführung des Auftrags von SK gefertigten Muster, Analysen, Formen, Werkzeuge und Konstruktionsunterlagen Alleineigentum von SK. Alle Rechte und Ansprüche hierauf stehen SK auch dann zu, wenn sich der Kunde an den Kosten für die Herstellung von Muster, Analysen, Formen, Werkzeugen und Konstruktionsunterlagen beteiligt hat. Sämtliches Know-how sowie alle Schutzrechte, die im Rahmen der von SK zu erbringenden Leistungen entstehen, stehen allein SK zu.

Allgemeine Verkaufsbedingungen SCHAEFER KALK

15 Haftung


- 15.1 SK haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für Schäden aus leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Die Haftung beschränkt sich auf den unmittelbaren Schaden, die Haftung für mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.
- 15.2 Die Haftung von SK aufgrund grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und auch vertrauen darf, ist der Höhe nach auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 15.3 Soweit dem Kunden Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf von zwölf (12) Monaten. Gleiches gilt für Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktionen). Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- 15.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, der Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder der Verletzung zwingender gesetzlicher Vorschriften wie z.B. denen des ProdHaftG.
- 15.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 15.6 Soweit die Haftung von SK ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von SK.

16 Produkthaftung

- 16.1 Der Kunde wird die Produkte und sonstigen Leistungen ausschließlich vertragsgemäß und entsprechend den verfügbaren Anleitungen und Sicherheitsdatenblättern von SK verwenden, insbesondere wird er vorhandene Warnhinweise über Gefahren bei Gebrauch der Produkte und sonstigen Leistungen nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Kunde SK im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn der Kunde ist für den die Haftung auslösenden Fehler nicht verantwortlich.
- 16.2 Wird SK aufgrund eines Produktfehlers zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Kunde nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die SK für erforderlich und zweckmäßig hält und SK hierbei unterstützen. SK ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, es sei denn er ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich.
- 16.3 Der Kunde wird SK unverzüglich über ihm bekanntwerdende Risiken bei der Verwendung der Produkte und mögliche Produktfehler schriftlich informieren.

17 Kommunikation mit SK

- 17.1 SK ist für den Kunden während der üblichen SK-Geschäftszeiten per Telefon, E-Mail, Fax und EDI-Kommunikation zu erreichen. Kosten der EDI-Kommunikation, insbesondere für einen Neuanschluss, sind vom Kunden zu tragen.
- 17.2 Der Kunde ist gehalten, sich bei Rückfragen an seinen Ansprechpartner im Vertrieb zu wenden.

Dok. Nr.: 19627500 Dok. Typ: Dokumente	Version: 3 Gültig ab: 13.05.2024	
Allgemeine Verkaufsbedingungen SCHAEFER KALK		

17.3 Darüber hinaus kann sich der Kunde bei Fragen hinsichtlich der Abwicklung von Bestellungen, Logistik- und Servicefragen an den Vertriebsinnendienst von SK wenden.

18 Schlussbestimmungen, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 18.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesen AVB und der Verträge zwischen SK und dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von SK in Schriftform bestätigt wurden. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für das vorstehende Schriftformerfordernis selbst.
- 18.2 Auf diese AVB und Verträge zwischen SK und dem Kunden findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) und des internationalen Privatrechts Anwendung.
- 18.3 Erfüllungsort für Lieferungen oder sonstige Leistungen von SK ist das liefernde Werk von SK, sofern die Parteien nichts Abweichendes in Schriftform vereinbart haben. Das gilt auch für etwaige Nacherfüllungsansprüche.
- 18.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen SK und dem Kunden ist Koblenz/Deutschland. SK ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
- 18.5 Sollte eine Bestimmung dieser AVB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln dieser AVB nicht. SK und der Kunde verpflichten sich in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg und Zweck möglichst nahekommende Regel zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Stand: Mai 2024

Verantwortlich: Matthias Löbbers	Geprüft/Freigegeben: Andreas Gerhardt	Seite 13 von 13
-------------------------------------	--	-----------------